



## Kundmachung der Auflage gemäß § 17 Abs 7 UVP-G

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2019 hat die Norkse Skog Bruck GmbH, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, den Antrag auf Detailgenehmigung für das Vorhaben „Produktionslinie 5 – Energiezentrale“ nach dem UVP-G 2000 eingebracht. In diesem Verfahren ist nun der Detail-/Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 18 UVP-G 2000 ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt bis **Freitag, den 31.01.2021**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- bei der Stadt Bruck, Baudirektion, 8600 Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Aufgrund der aktuellen Covid-19 Beschränkungen werden Sie um vorherige Terminvereinbarung ersucht.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP / Bruck a. d. Mur – Produktionslinie 5 - Energiezentrale) abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass **das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.**

**Rechtsgrundlage:** § 17 Abs 7 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Mag. Dr. Stephan Wisiak